

Gestützt auf das von der Kirchgemeindeversammlung per 1.1.2025 in Kraft gesetzte Gebührenreglement erlässt die Kirchgemeinde Meikirch die folgende

Gebühren- und Nutzungsverordnung

I Allgemeine Bestimmungen

Geltungsbereich

Art. 1 Diese Verordnung gilt für

- a.) Die Benützung von Gebäuden und Räumlichkeiten der Kirchgemeinde und deren Einrichtungen und Geräte (Immobilien und Infrastruktur).
- b.) Die Erbringung von Dienstleistungen durch Mitarbeitende der Kirchgemeinde, welche nicht ordentlicherweise in deren Aufgabenbereich enthalten sind
- c.) Auslagen und Kosten für bestellten oder entstandenen Sachaufwand der Kirchgemeinde oder Leistungen Dritter.

Vorbehalten bleibt die Erhebung von Gebühren nach besonderen Vorschriften der Kirchgemeinde sowie Bestimmungen des übergeordneten Rechts.

II Nutzung von Gebäuden und Räumen

Grundsatz

Art. 2 Die Gebäude sind für kirchliche Aktivitäten erstellt worden und dienen in erster Linie den Bedürfnissen der Kirchgemeinde für Gottesdienste, Kasualien, KUW und weitere kirchliche Anlässe, diese haben Vorrang.

Sofern die gegebene Nutzung nicht beeinträchtigt wird und die Räumlichkeiten verfügbar sind, stehen sie mit Bewilligung der zuständigen Stelle der Bevölkerung zur Verfügung.

Bewilligung / Reservationen

Art. 3 Veranstaltungen, welche durch Behördenmitglieder oder durch Mitarbeitende im Rahmen ihrer Tätigkeit organisiert werden, benötigen keine Bewilligung. Die Organisator:innen sind aber für die Raumreservierung selber verantwortlich.

Alle übrigen Anlässe bedürfen für die Durchführung eine Bewilligung. Die Verantwortlichen beantragen diese mittels dem Reservationsformular im Sekretariat. Das Sekretariat erteilt die Nutzungsbewilligung in Anwendung dieser Verordnung und des Gebührenreglements.

Bei ausserordentlichen Ereignissen (z. B. Naturkatastrophen) kann die Bewilligung kurzfristig zurückgezogen werden. Ein Entschädigungsanspruch für den/die Veranstalter für allfällig entstandene Kosten besteht nicht. Die Raumgebühren in einem solchen Fall sind nicht geschuldet.

Inhaltlich oder konzeptionell umstrittene Veranstaltungen können verweigert werden. Im Streitfall entscheidet der Kirchgemeinderat abschliessend.

An Feiertagen wie z.B. Heilig Abend, Weihnachten, Ostern werden die Räume nicht vermietet oder nur mit sorgfältiger Überprüfung und Rücksprache mit den Sigrist:innen.

Die Räumlichkeiten können bei Vorliegen des Veranstaltungsplan, frühestens ein halbes Jahr im Voraus reserviert werden. Von der KUW genutzte Räumlichkeiten können erst nach Vorliegen der Unterrichtsdaten für das kommende Schuljahr reserviert werden, diese sind ab Mai/Juni bekannt.

Nutzung /

Permanente Nutzung **Art.4** Nutzende sind für die zweckdienliche Einrichtung mit dem vorhandenen Mobiliar, die anschliessende Reinigung und Wiederherstellung des Raumes gemäss Ausgangslage selber besorgt.

Organisator:innen von regelmässig wiederkehrenden Anlässen reservieren ihre Termine jährlich. Ein Anspruch auf eine dauernde fixe Belegungszeit besteht nicht.

Regelmässig Räumlichkeiten nutzende Institutionen/Personen sind verpflichtet, bei räumlichen Engpässen zu einer Lösung beizutragen und bspw. bei Proben in einen anderen zumutbaren Raum auszuweichen.

Verantwortung

Art. 5 Die Räumlichkeiten werden an volljährige Personen vermietet. Wenn Kinder die Räumlichkeiten nutzen, muss jemand über 18 Jahre die Verantwortung übernehmen und am Anlass zugegen sein.

Die Veranstaltenden sind für die Einhaltung der gesetzlichen, der feuer- und gewerbepolizeilichen Bestimmungen, für die korrekte Handhabung von Geräten und Infrastruktur, wie auch für eine taugliche Organisation des Anlasses verantwortlich.

Die Kirchgemeinde lehnt die Haftung für Personenschäden, Sachbeschädigungen und Diebstahl ab und behält sich vor, für allfällig erlittenen Schaden bei den Veranstaltenden Regress zu nehmen. Versicherung ist Sache der Organisator:innen (exkl. KG interne Veranstaltungen).

Nutzungsberechtigung **Art. 6** Die Gebäude der Kirchgemeinde stehen Nutzenden in folgender Reihenfolge zur Verfügung:

- a) Mitarbeitenden und Behörden für Kirchgemeinde interne Anlässe
- b) Mitgliedern der Kirchgemeinde Meikirch
- c) Ortsansässige Vereine, gemeinnützige Institutionen und weiteren Interessierten aus dem Gebiet der Kirchgemeinde Meikirch.
- d) Gesuche von Vereinen, Institutionen, Privatpersonen von ausserhalb der Kirchgemeinde werden vom Sekretariat zusammen mit dem Kirchgemeinderat individuell beurteilt.

Diese Reihenfolge berechtigt nicht zum willkürlichen Rückzug von bereits erteilten Bewilligungen durch die Kirchgemeinde.

Bei unvorhersehbaren Belegungskonflikten sind die Parteien angehalten, eine Lösung zu finden. Abschliessend entscheidet der Kirchgemeinderat.

Gebühren

Art. 7 Die Kirchgemeinde legt die Gebühren für die einzelnen Räume im Anhang fest.

Werden bei Veranstaltungen Eintrittspreise oder Kursgebühren erhoben, wird geprüft, ob es sich um eine kommerzielle oder eine nicht gewinnorientierte, resp. kulturelle Nutzung der Räume handelt. Für kommerzielle Anlässe gilt Tarif II.

Die Gebührenerhebung richtet sich nach folgenden Tarifkategorien:

a) Tarif 0

- Organe, Behörden und Mitarbeitende der Kirchgemeinde
- Gebührenbefreite Organisationen/Institutionen, gemäss Anhang

b) Tarif I

- Mitglieder der ref. Kirchgemeinde Meikirch
- Vereine und Institutionen aus dem Gebiet der Kirchgemeinde

c) Tarif II

- Privatpersonen, die nicht Mitglied der ref. Kirchgemeinde Meikirch sind
- Institutionen, Gruppen von ausserhalb des Kirchgemeindegebietes

Erlass/Reduktion

Art. 8 Die unter Tarif 0 erwähnten Personen/Institutionen sind berechtigt, die Räumlichkeiten der Kirchgemeinde unentgeltlich zu nutzen.

Für die unter Tarif I und II erwähnten gelten die im Anhang aufgeführten Gebühren. In Härtefällen wird eine Gebührenbefreiung auf schriftlich begründeten Antrag hin durch den Kirchgemeinderat geprüft.

Regelmässig gilt das für folgende Benützungen

- Politische Gemeinde, 50 kostenlose Benützungen, gemäss OR-Anhang
- Periodische, nicht kommerzielle Treffen von losen Gruppen – Teilnehmer mehrheitlich aus unserem Gemeindegebiet – deren Tätigkeiten den diakonischen Grundanliegen der Kirchgemeinde entsprechen
- Ortsansässige Vereine und politische Parteien können das Mürgerhaus oder die Pfrundstube einmal im Jahr kostenlos beanspruchen.
- Ortsansässige Vereine, die der Förderung und Pflege der lokalen Kultur verpflichtet sind, können die Kirche und ihre Einrichtungen pro Kalenderjahr einmal benützen: für ein Konzert oder Veranstaltung mit Hauptprobe

Kostenbefreite Institutionen und Vereine:

- Landfrauenverein Meikirch
- Mütter- und Väterberatung
- Seniorenessen
- Musikschule Wohlen
- Die Kirchgemeinderäte, Angestellten und engagierte Freiwillige der Kirchgemeinde bezahlen nur die Hälfte der Miete für den privaten Gebrauch, gemäss KGR-Beschluss vom 03.02.2011

Auf Gesuch hin, kann der Kirchgemeinderat Gebührenerlasse oder Reduktionen veranlassen

Formulare

Art. 9 Massgebend und verpflichtend im Zusammenhang mit Raumvermietungen sind die Formulare „Reservationsvertrag“ und „Merkblatt Nutzungsordnung“.

III Dienstleistungen der Kirchgemeinde

Gebührenpflicht

Art. 10 Eine Gebührenpflicht besteht bei:

- a) Teilnahme an der KUW, wenn nicht wenigstens ein Elternteil Mitglied der ref. Kirchgemeinde Meikirch ist.
- b) Trauung von Eheleuten, von denen nicht wenigstens eine Person Mitglied der ref. Kirchgemeinde Meikirch ist.
- c) Bestattung von Personen, die im Zeitpunkt des Todes nicht Mitglied der ref. Kirchgemeinde Meikirch sind.

Die Gebühren für die einzelnen Dienstleistungen sind im Anhang aufgelistet.

IV Sachaufwand

Kostenüberwälzung

Art. 11 Die Kirchgemeinde kann Kosten für Leistungen Dritter und Auslagen für Sachaufwand nach dem Verursacherprinzip überwälzen.

Im üblichen Geschäftsgang erbringt die Kirchgemeinde ihre Dienstleistungen unentgeltlich. In besonderen Lagen soll eine verursachergerechte Kostenüberwälzung möglich sein. Sie muss verhältnismässig sein und richtet sich nach dem für die Dienstleistung erforderlichen Zeitaufwand im Rahmen des Gebührenreglementes.

V Schlussbestimmungen

Inkrafttreten

Art. 12 Diese Gebühren- und Nutzungsverordnung tritt per 1.1.2025 in Kraft. Sie hebt alle früheren diesbezüglichen Erlasse auf.

Genehmigungsverbal

Art. 13 Der Kirchgemeinderat hat diese Gebühren- und Nutzungsverordnung an seiner Sitzung vom 12.12.2024 beschlossen.

Version

01.01.2025

12.12.2024

Reformierte Kirchgemeinde Meikirch

Co-Präsidium

Sekretärin

Rosalie Oesch/Mirjam Klauser

Ruth Gassner

Anhang 1	Tarifstufen		
	O	I CHF	II CHF
Kirchgemeindezentrum Müngerhaus			
Bankettbestuhlung und Konzertbestuhlung je ca. 70 Personen			
Grundtarif pro Tag	0	150	250
mit Küche, inkl. Geschirr und Gastrosrüler	0	200	300
Grundtarif pro halber Tag oder Abend, max. 6 Std.	0	80	130
mit Küche, inkl. Geschirr und Gastrosrüler	0	120	170
Sitzungsblock ohne grosse Küchenbenützung (kleine Teeküche), max. 3 Std.	0	50	70
Beamer und Mischpult (Laptop muss mitgebracht werden)	0	50	50
Kaffeemaschine wird nach Verbrauch abgerechnet. Pro Kaffee		1	1

	Tarifstufen		
	O	I CHF	II CHF
Pfrundstube max. 15 Personen			
Grundtarif pro Tag	0	60	100
mit Tee-Küche	0	70	110
Grundtarif pro halber Tag oder Abend, max. 6 Std.	0	40	60
mit Tee-Küche	0	50	70
Sitzungsblock ohne Tee-Küche, max. 3 Std.	0	30	40

Kirche	CHF
<p>Grundsatz: Kasualien in der Kirche Meikirch werden grundsätzlich durch Pfarrpersonen gehalten, grundsätzlich handelt es sich dabei um öffentliche Gottesdienste, weshalb nicht einfach die Kirche gemietet werden kann. Die angegebenen Beträge sind als Pauschale zu verstehen und beinhalten die Durchführung des Anlasses, Vor- und Nachbetreuung durch eine Pfarrperson der Kirchgemeinde, Bereitstellung, Heizung und Räume, Überwachungsdienst am Anlass durch die/den Sigristen, musikalische Umrahmung durch den diensthabenden Organist:in. Die Kirche wird nicht ohne Sigrist:in vermietet.</p>	
<p>Trauung: -Mind. eine Person des Brautpaares ist Mitglied der ref. Landeskirche und hat Wohnsitz in der Gemeinde Meikirch</p>	kostenlos
-mind. eine Person des Brautpaares ist Mitglied der ref. Landeskirche und hat Wohnsitz ausserhalb der Kirchgemeinde	300
-das Brautpaar ist nicht Mitglied der ref. Landeskirche, die Trauung wird von der Pfarrperson der Kirchgemeinde gehalten	1300
-das Brautpaar ist nicht Mitglied der ref. Landeskirche, die Trauung wird nicht von der Pfarrperson der Kirchgemeinde gehalten	700
-Organist:in	240
<p>Abdankung: Der/die Verstorbene war Mitglied der ref. Landeskirche und hat Wohnsitz in der Gemeinde Meikirch</p>	kostenlos
-Der/die Verstorbene ist Mitglied der ref. Landeskirche und hat Wohnsitz ausserhalb der Kirchgemeinde	300
Der/die Verstorbene war nicht Mitglied der ref. Landeskirche und	1300
- der Abschiedsgottesdienst wird von einer Pfarrperson der Kirchgemeinde Meikirch gehalten	
-der Abschiedsgottesdienst wird nicht von einer Pfarrperson der Kirchgemeinde Meikirch gehalten	700
Organist	240
<p>Konzerte: Konzerte mit einem kulturellen Charakter mit Einnahmen (Eintritt oder Kollekte) inkl. 1 Probe und Sigristendienst</p>	300
Jede weitere Probe/Aufführung	50
Privater Anlass (keine Trauungen, z.B. Konzert), inkl. 1 Probe, max. 3 Std.	100
Wohltätigkeitskonzerte mit einem rein gemeinnützigen Zweck (d.h. Kollekte wird zu 100% weitergegeben)	Kostenlos
Sigristendienst	160

Kirchliche Unterweisung	CHF
Kinder und Jugendliche sind ungeachtet ihrer Konfession eingeladen am Religionsunterricht der Kirchgemeinde teilzunehmen.	
KUW I und II, pro Schuljahr	0
KUW III, Kostenanteil Konflager Berlin	250
KUW III, Kostenanteil Konflager Berlin für Kinder, wenn nicht wenigstens ein Elternteil Mitglied der Kirchgemeinde Meikirch ist.	450

Sachaufwand	CHF
Gebührenreglement:	
Art. 3 Gebühren schuldet, wer nach diesem Reglement:	
a.) Eine Dienstleistung der Kirchgemeinde in Anspruch nimmt.	
b.) Immobilien oder Infrastruktur nutzt.	
c.) Eine Dienstleistung durch sein Verhalten nötig macht, soweit sie nicht ordentlicherweise im Aufgabenbereich des Personals enthalten ist	
Art. 6 Der Kirchgemeinderat legt, je nach erforderlicher Qualifikation, Stundenansätze fest.	
- Reinigung, insbes. Nachreinigung von vermieteten Räumlichkeiten	45/h
- Administrationsaufwand, soweit nicht im Aufgabenbereich des Sekretariates	55/h
- Übergebührlischer Aufwand im kirchenmusikalischen Bereich im Zusammenhang mit Kasualien	75/h
- Annullationsgebühr bei Raumvermietungen 1 Monat vor dem Anlass	30/Anlass
- Annullationsgebühr bei Raumvermietungen, 14 Tage vor dem Anlass	Hälfte der Miete/Anlass